

Unterlagen vollständig eingereicht am _____
(Datum wird durch das Amt eingetragen)

Antrag auf Sozialhilfeunterstützung

Version ab 01.01.2024

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an die Sozialdienste gewandt. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe. Zuständig für Hilfeleistung sind die Sozialen Dienste an Ihrem Wohnort.

Die Behörde ist verpflichtet, Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären und entscheidet dann über Art und Ausmass der Hilfe. Dazu muss die Behörde Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos kennen. Unwahre oder lückenhafte Angaben können strafrechtliche Folgen haben. In jedem Fall sind zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzubezahlen.

Unterstützungen dienen der Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes, jedoch nicht für Schulden oder Alimentenzahlungen.

Allfällige Geldleistungen erhalten Sie ab Zeitpunkt des Vorliegens sämtlicher vollständiger Unterlagen.

Terminvergabe nach telefonischer Voranmeldung unter 052 724 53 11.

Allgemeines

Name _____
Vorname _____
Geschlecht _____
Adresse _____
PLZ, Ort _____
Geburtsdatum _____
Tel. / Natel-Nr. _____
E-Mail _____
Beruf _____
Heimatgemeinde _____
Nationalität _____
Aufenthaltsbewilligung _____

Zivilstand

ledig Konkubinat verheiratet geschieden verwitwet
 getrennt lebend eingetragene Partnerschaft gerichtlich getrennt

Öffnungszeiten (Schalter und Telefon)

- Montag bis Freitag von 08:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr, Donnerstag bis 18:00 Uhr
- Dienstag und Freitag nachmittags geschlossen

Personalien des Partners / der Partnerin

Bezug Ehepartner/in Lebenspartner/in Wohnpartner/in

Name _____

Vorname _____

Geschlecht _____ Telefonnummer _____

Geburtsdatum _____ E-Mail _____

Heimatort _____ Nationalität _____

Erlerner Beruf _____

Gegenw. Tätigkeit _____

Kinder

Name _____

Vorname _____

Geschlecht _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Geburtsdatum _____

Tätigkeit _____

Gleicher Haushalt Ja Nein Ja Nein Ja Nein Ja Nein

Für welche Personen beantragen Sie Sozialhilfe?

Mutter Antragsteller/in

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Geburtsdatum _____

Todesdatum _____

Mutter Ehepartner/in

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Geburtsdatum _____

Todesdatum _____

Vater Antragsteller/in

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Geburtsdatum _____

Todesdatum _____

Vater Ehepartner/in

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Geburtsdatum _____

Todesdatum _____

Wichtige Kontaktpersonen (Verwandte, Freunde, Bekannte)

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Geburtsdatum _____ Telefonnummer _____

Beistandschaft Ja Nein

Vormundschaft
(nur bei Kindern) Ja Nein

Name, Vorname _____

Adresse und Ort _____

Telefonnummer _____

Situation

- Lohn deckt Lebensunterhaltskosten nicht
- Keine Alimentenzahlungen
- Krankheit oder Unfall
- Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Warten auf Invalidenrente
- Warten auf Arbeitslosentaggelder
- Arbeitslosentaggelder decken Lebensunterhaltskosten nicht
- Kein Anspruch auf Arbeitslosentaggelder / ausgesteuert
- Zuzug aus einer anderen Gemeinde
- Andere: _____

Schulbildung / Arbeitssituation**Ehepartner/in**

Letzte abgeschlossene
Schulausbildung

Erlerner Beruf

Aktueller Arbeitgeber (bei Arbeitslosigkeit: Letzter Arbeitgeber)

Tätigkeit

Arbeitgeber

Adresse

Anstellungsdauer

fix von _____ bis _____ Beschäftigungsgrad _____%

Kündigung

Ja Nein

Weitere Arbeitgeber

Arbeitsfähigkeit

Arbeitsfähigkeit in %

Grund, falls nicht 100%

Aktueller Arbeitgeber Ehepartner/in (bei Arbeitslosigkeit: Letzter Arbeitgeber)

Tätigkeit

Arbeitgeber

Adresse

Anstellungsdauer

fix von _____ bis _____ Beschäftigungsgrad _____%

Kündigung

Ja Nein

Weitere Arbeitgeber

Arbeitsfähigkeit Ehepartner/in

Arbeitsfähigkeit in %

Grund, falls nicht 100%

Bei Arbeitslosigkeit

Beim RAV gemeldet

Ja Nein

Erstgespräch am

RAV-Berater

Einkommen

Lohn	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.
Arbeitslosentaggeld	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.
Kranken / Unfalltaggeld	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.
Renten	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.
Ergänzungsleistungen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.
Hilflosenentschädigung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.
Pensionskasse	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.
Stipendien	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.
Unterhaltsbeiträge	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.
Anderes Einkommen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Fr./Mt.

Einkommen Ehepartner/in

Konten (Bitte alle aufführen)

IBAN-Nummer _____
Aktueller Saldo Fr. _____

2. IBAN-Nummer _____
Aktueller Saldo Fr. _____

3. IBAN-Nummer _____
Aktueller Saldo Fr. _____

Weitere Konten Ja Nein (falls ja, bitte separat angeben)

Konten Ehepartner/in (Bitte alle aufführen)

IBAN-Nummer _____
Aktueller Saldo Fr. _____

2. IBAN-Nummer _____
Aktueller Saldo Fr. _____

3. IBAN-Nummer _____
Aktueller Saldo Fr. _____

Weitere Konten Ja Nein (falls ja, bitte separat angeben)

Vermögen

Liegenschaften Inland Ja Nein Welche _____

Liegenschaften Ausland Ja Nein Welche _____

Lebensversicherung Ja Nein Name _____

Motorfahrzeuge Ja Nein Welches _____

3. Säule Ja Nein Name _____

Freizügigkeitskonto Ja Nein Name _____

Pensionskassengelder vorbezogen Ja Nein Wann _____

Anderes Vermögen Ja Nein Welches _____

Wohnen

Adresse _____
Anzahl Zimmer _____
Anzahl Bewohner _____
Mietzins Netto Fr. _____ Nebenkosten Fr. _____
Mietzinsausstände Ja Nein Offene Monate _____
Wohnung gekündigt Ja Nein

Krankenkasse

Name _____
Prämien schulden Ja Nein Fr. _____
Leistungsstopp Ja Nein

Haftpflichtversicherung / Hausratversicherung

Name _____
Abgeschlossen Ja Nein
Prämie bezahlt Ja Nein

Rechtsschutzversicherung

Name _____
Abgeschlossen Ja Nein
Prämie bezahlt Ja Nein

Schulden

Kredite Ja Nein Fr. _____
Leasing Ja Nein Fr. _____
Alimentenschulden Ja Nein Fr. _____
Steuerschulden Ja Nein Fr. _____
Betreibungen
Verlustscheine Ja Nein Fr. _____
Andere Schulden Ja Nein Fr. _____

Ärzte / Fachstellen / Bewährungshilfe, etc.

Institution / Stelle _____
Kontaktperson _____
Adresse _____
PLZ / Ort _____
Telefonnummer _____
Grund _____
Zeitraum _____

Welche Unterstützung erwarten Sie von den Sozialen Diensten?

Mit seiner/ihrer Unterschrift erklärt der/die Antragssteller/in, dieses Formular wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt zu haben:

Ort / Datum

Unterschrift

Antragssteller/in

Ehepartner/in

Gesuchsunterlagen

Die vollständigen Unterlagen sind Voraussetzung für die Unterstützung durch Sozialhilfeleistungen. Die Unterlagen müssen für alle Personen, für welche Sie Sozialhilfe beantragen, eingereicht werden.

Fixe Kosten

- Aktueller Mietvertrag (alle Seiten) und 1x Einzahlungsschein
- Aktuelle Krankenkassenpolice
- Police Haftpflicht- / Hausratversicherung

Einkommen und Vermögen

- Detaillierte Bank- oder Postkontoauszüge aller Konten der letzten sechs Monate bis heute. E-Banking-Auszüge werden nicht akzeptiert.
- Police Lebensversicherung / Police 3. Säule
- Police Freizügigkeitskonto

Bei Erwerbstätigkeit

- Aktueller Arbeitsvertrag
- Letzte drei Lohnabrechnungen

Bei Arbeitslosigkeit

- Letztes Kündigungsschreiben
- Arbeitslosenabrechnungen der letzten drei Monate
- Verfügungen der Arbeitslosenkasse (Einstelltage, Praktikumsplätze, etc)

Bei Unfall / Krankheit

- Aktuelles Arztzeugnis
(Arbeitsunfähigkeit in Prozent, Beginn und Dauer der Krankschreibung)

Bei IV, AHV, SUVA, Pensionskasse, EL, HE

- Kopie Anmeldung
- Aktuelle Berechnung (Ergänzungsleistungen)
- Vorhandene Verfügungen
- Auszahlungsbelege der letzten drei Monate
(sofern nicht in den Kontoauszügen aufgeführt)

Bei Scheidungen / Elternschaft

- Scheidungs- oder Trennungsurteil
- Unterhaltsvertrag

Diverse Unterlagen

- Lebenslauf (Bewerbungsdossier, Diplome, Fähigkeitszeugnisse, Arbeitszeugnisse)
- Kopie ID / Pass und oder Ausländerausweis
- Letzte Steuererklärung (aller im selben Haushalt lebenden Personen)
- Letzte Steuerveranlagung (aller im selben Haushalt lebenden Personen)
- Fahrzeugausweis
- Police Motorfahrzeugversicherung
- Eurotaxbewertung

Beiblatt zu den SKOS-Richtlinien

Version ab 01.01.2024

Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Thurgau gelten zur Berechnung des Unterhaltes die SKOS-Richtlinien (Sozialhilfeverordnung des Kantons Thurgau §2a Art. 1). Die Sozialhilfebehörde der Stadt Frauenfeld hat die notwendigen Regelungen definiert. Die wichtigsten Eckdaten sind im vorliegenden Merkblatt festgehalten.

Grundbedarf (in Fr.)

Haushaltsgrösse	Grundbedarf pro Monat	Pro Person pro Monat
Unter 30 Jahre	Fr. 639.00	Fr. 639.00
1 Person	Fr. 1'031.00	Fr. 1'031.00
2 Personen	Fr. 1'577.00	Fr. 789.00
3 Personen	Fr. 1'918.00	Fr. 639.00
4 Personen	Fr. 2'206.00	Fr. 552.00
5 Personen	Fr. 2'495.00	Fr. 499.00
6 Personen	Fr. 2'704.00	Fr. 451.00
Pro weitere Person	+ Fr. 209.00	

Der Grundbedarf beinhaltet folgende Ausgabeposten:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.)
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtax-Abo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Bildung (Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack)
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Es gelten nach §1 Abs. 3 SHG, §2i SHV, sowie Leitfaden Asyl des Kantons Thurgau besondere Vorschriften für Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen.

Öffnungszeiten (Schalter und Telefon)

- Montag bis Freitag von 08:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr, Donnerstag bis 18:00 Uhr
- Dienstag und Freitag nachmittags geschlossen

Wohnungskosten gemäss internen Richtlinien (in Fr.)

Haushaltsgrösse	Max. Mietzins exklusive Nebenkosten
1 Person unter 30 Jahre (junge Erwachsene)	Fr. 560.00 (Zimmer in einer Wohngemeinschaft)
1 Person über 30 Jahre	Fr. 650.00 (Zimmer ohne eigenes Bad & Küche)
1 Person über 30 Jahre	Fr. 840.00 (Wohnung mit eigenem Bad & Küche)
2 Personen	Fr. 1'125.00
3 Personen	Fr. 1'235.00
4 Personen	Fr. 1'350.00
5 Personen	Fr. 1'460.00
6 Personen	Fr. 1'575.00
7 Personen	Fr. 1'685.00
8 Personen	Fr. 1'800.00
ab 9 Personen	Fr. 1'910.00
Einelternhaushalt mit einem Kind	Fr. 1'235.00

Wohnungswechsel

Unterstützte Personen haben einen bevorstehenden Wohnungswechsel umgehend zu melden. Entspricht der Mietzins der neuen Wohnung nicht den Richtlinien der Sozialhilfe der Stadt Frauenfeld, so wird nur der bisherige maximal bewilligte Betrag bezahlt. Ein überhöhter Mietzins geht von Anfang an zu Lasten der zu unterstützenden Person.

Aufenthalt in Hotelzimmer oder in Notunterkünften

Bei Personen über 30 Jahren, welche sich in einem Hotelzimmer oder in einer Notunterkunft aufhalten, wird der Grundbedarf von Fr. 1'031.00 auf Fr. 789.00 gekürzt. Dies begründet sich aus der Tatsache, dass keine Zusatzkosten wie zum Beispiel Kosten für Energieverbrauch, die Serafe, Neuanschaffungen kleiner Haushaltsgegenstände, etc. anfallen, welche ansonsten Teil des Grundbedarfs sind.

Gesundheitskosten

Die Gesundheitskosten werden nach Aufwand (Selbstbehalt Krankenkasse) bezahlt. Grundsätzlich wird nur die KVG-Grundversicherung Prämie übernommen.

Vorgehen bei Zahnbehandlungen / Zahnpflege

Die Fürsorgebehörde übernimmt bei Zahnproblemen lediglich die schmerzstillenden Notfallbehandlungen und die, für die Kaufähigkeit zwingend notwendige Zahnbehandlungsschritte nach Erteilung einer Kostengutsprache. Zahnsanierungen werden grundsätzlich nicht durch die öffentliche Sozialhilfe übernommen. Die Fürsorgebehörde behält sich vor, bei einem Vertrauenszahnarzt eine Gegenofferte einzuholen.

Werden Termine bei einem Zahnarzt versäumt, hat der Klient im Falle einer Rechnungsstellung selbst für die entsprechenden Kosten aufzukommen.

Der Klient und seine mitunterstützten Angehörigen sind verpflichtet, die Zahnpflege nach allgemeinen zahnärztlichen Empfehlungen vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung behält sich die Fürsorgebehörde vor, die Unterstützung bis zur Erhöhung der Behandlungskosten zu kürzen.

Grundsatz "Work-First"

Klientinnen und Klienten müssen im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht eine bereitgestellte, zumutbare Arbeit annehmen, um an Sozialhilfeleistungen zu gelangen. Da die Stadt Frauenfeld nach dem Gegenleistungsprinzip operiert, ist eine sofortige Teil-

nahme an einem Beschäftigungsprogramm erforderlich. Voraussetzung für die Teilnahme am Beschäftigungsprogramm ist eine Arbeitsfähigkeit von 50%.

Die Klientinnen und Klienten erhalten jeweils nach verrichteter Arbeit täglich die individuell errechnete Sozialhilfeunterstützung in Form eines Taglohnes vom Beschäftigungsprogramm ausbezahlt. Das Work-First Projekt dauert für jede Person mindestens vier Wochen, wobei diese Zeit auch verlängert werden kann.

Verwandtenunterstützung

Gemäss Zivilgesetzbuch Artikel 328 und 329 haben Verwandte in günstigen Verhältnissen einander zu unterstützen. Deshalb ist eine Behörde verpflichtet zu überprüfen, ob Verwandten in auf- und absteigender Linie einen Beitrag an die Unterstützung leisten können.

Rückerstattungspflicht

Unterstützungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Sie sind zurück zu bezahlen, sobald sich die materiellen Verhältnisse einer unterstützten Person wesentlich verbessert haben (z.B. durch Einkommen, Erbschaft, Schenkungen, Gewinne).

Bei Bevorschussungen von Sozialversicherungsansprüchen, Stipendien oder anderen Leistungen müssen diese an die Sozialdienste abgetreten werden. Diese Leistungen werden anschliessend mit den gewährten Unterstützungsleistungen zeitidentisch verrechnet.

Mitwirkungspflicht

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die hilfeschuchende Person hat wahrheitsgetreu über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einblick in Unterlagen gewährt werden, welche für die Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit und für die Budgetberechnung relevant sind. Jede Veränderung in den Einkommens-, Vermögens- und familiären Verhältnissen ist sofort und unaufgefordert zu melden. Ebenso sind Ferien und andere Abwesenheiten vorgängig dem Amt für Soziale Dienste zu melden.

Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach seinen Kräften zur Verminderung und Behebung der Notlage beizutragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen insbesondere die Suche und Aufnahme nach einer zumutbaren Erwerbstätigkeit. Der zumutbaren Erwerbstätigkeit gleichzusetzen ist die Teilnahme an einem von den Sozialhilfeorganen anerkannten lohnwirksamen Beschäftigungsprogramm des zweiten Arbeitsmarktes, mit dem der eigene Unterhalt zumindest teilweise gedeckt werden kann. Unterstützte Personen können zur Teilnahme an zweckmässigen und zumutbaren Massnahmen zur beruflichen und/oder sozialen Integration verpflichtet werden.

Subsidiarität in der Sozialhilfe

Der Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn und soweit die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Sozialhilfe hat nur ergänzenden Charakter und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft werden, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden.

Ortsanwesenheit

Für unterstützte Personen gilt der Grundsatz der Ortsanwesenheit. Dies bedeutet, dass unterstützte Personen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen während des gesamten Unterstützungsjahres am Unterstützungswohnsitz aufhalten müssen. Kurze Ortswechsel, zum Beispiel zum Einkaufen, für Besuche etc., sind selbstverständlich erlaubt.

Personen, die auf Stellensuche sind, eine Integrationsmassnahme absolvieren, regulär arbeiten oder Arbeitslosentaggeld beziehen, erhalten in Anlehnung an die Ferienregelung im Obligationenrecht maximal vier Wochen Ferien pro Jahr.

Auslandsaufenthalte müssen vorgängig abgesprochen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, kann dies zu Kürzungen führen. Wenn der betroffenen Person mehr Sozialhilfe ausbezahlt wurde, als ihr bei rechtzeitiger Information ausgerichtet worden wäre, kann die Rückerstattung des unrechtmässigen Bezugs verfügt und in Raten mit der laufenden Sozialhilfe verrechnet werden (SKOS-Richtlinien, E.3.2).

Bei einer voraussichtlich nicht absehbaren oder dauerhaften Abwesenheit wird die Sozialhilfe, bis zur Klärung der Situation, eingestellt.

Leistungskürzung / Leistungseinstellung

Die Sozialhilfeleistungen können gekürzt oder eingestellt werden, wenn

- Anordnungen der Behörde nicht befolgt werden
- Die Hilfe missbraucht wird
- Vermögensrechtliche Ansprüche nicht an die Gemeinde abgetreten werden
- Unrechtmässige Leistungen bezogen werden
- Eine zumutbare Arbeit verweigert wird
- Wiederholte grobe Pflichtverletzung vorliegt

Die Sozialhilfe kann gestrichen, bzw. der Grundbedarf bis zu 40% gekürzt werden.

Termine mit den Sozialarbeitenden sind verbindlich. Ein Nichteinhalt kann zu Leistungskürzungen und Leistungsabzügen führen.

Migrationsamt / Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländer

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Sozialen Dienste der Stadt Frauenfeld dem Migrationsamt Meldung über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländer erstattet.

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a StGB

Die Strafbestimmung von Art. 148a StGB wurde gestützt auf Art. 121 Abs. 4 BV im Rahmen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative erlassen und ist seit dem 1. Oktober 2016 in Kraft (vgl. Kapitel 16.1.01, Ziff. 1).

Eines unrechtmässigen Bezuges von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe macht sich strafbar, wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen.

Erstattung der Strafanzeige

Ist ein Straftatbestand nach Ansicht der Sozialbehörde erfüllt, reicht sie bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige ein. Die Sozialbehörde muss den Sachverhalt darlegen und der Anzeige Unterlagen beilegen, die den Sachverhalt untermauern (z.B. Einkommensbelege, Kontoauszüge, Verfügungen der Sozialbehörde, Einkommens- und Vermögensdeklarationen, vom Klienten / der Klientin unterschriebene Kenntnisnahme der Pflichten einer Sozialhilfe beziehenden Person, im Falle einer mutmasslichen Urkundenfälschung die in Frage stehende Urkunde etc.). Die Sozialbehörde hat die Möglichkeit, die Kompetenz zur Erstattung der Strafanzeige zu delegieren, beispielsweise an den Fürsorgeseekretär / die Fürsorgeseekretärin.

Strafbarkeit des unrechtmässigen Leistungsbezugs

Diese Bestimmung gilt nicht nur für Ausländer/innen, sondern auch für Schweizer/innen. Für Ausländer/innen hat eine Verurteilung u.a. nach Art. 146 StGB oder Art. 148a rev. StGB zusätzlich nach Art. 66a Abs. 1 rev. StGB obligatorisch, unabhängig von der Höhe der Strafe, die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre zur Folge. Das Gericht kann immerhin ausnahmsweise davon absehen, wenn dies für den/die Ausländer/in einen schweren persönlichen Härtefall bewirkt.

Der Klient / die Klientin bestätigt, die Richtlinien zur Kenntnis genommen zu haben:

Ort/Datum

Unterschrift

Antragssteller/in

Ehepartner/in

Vollmacht / Ermächtigung

Vollmacht für Akteneinsicht und Auskunft

Ich / wir (Name / Vorname) _____

ermächtigt hiermit das Amt für Soziale Dienste, Rheinstrasse 6, Postfach, 8501 Frauenfeld, vertreten durch die Mitarbeiter der Sozialhilfe zum Zwecke und mit der Aufgabe der vollständigen Erledigung des unten näher bezeichneten Rechtsgeschäftes

In den nachbezeichneten Angelegenheiten und Geschäften Einsicht in die Akten, Auskünfte einzuholen und Erklärungen abzugeben:

- Sozialversicherung (AHV, IV, EL, ALK, BVG, IV, KVG, VVG, etc.)
- Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen (inkl. RAV)
- Anbieter von Programmen für vorübergehende Beschäftigung (inkl. öffentliche Berufsberatung)
- Arbeitgeber
- Steuerverwaltungen
- Sach- und Haftpflichtversicherungen
- Vermieter (Eigentümer, Liegenschaftenverwaltung, etc.)
- Fragen zur medizinischen und psychotherapeutischen Behandlung sowie Abklärungen (Vertrauensarzt, Hausarzt, Facharzt, RAD)
- Vertretung im Verkehr mit den Betreibungsämtern
- Rechtsbeistand, Anwälte
- Karitative Institutionen

Die Auskünfte stehen ausschliesslich im Zusammenhang mit der Klärung des Anspruchs auf Sozialhilfe-Unterstützung und werden jeweils in Rücksprache mit dem Vollmachtgeber getroffen.

Ort/Datum _____

Unterschrift _____

Antragssteller/in

Ehepartner/in

Diese Vollmacht kann von der genannten Person jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Vollmacht erlischt nach Abschluss der Sozialhilfe.